

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In länd i s c h e N a c h r i c h t e n.

Wild, Regierungskommissär im Wallis, an das Publikum.

Das Walliserland (dem man vielleicht den Namen des Rhodan-Departements geben wird) ist größtentheils durch diesen Fluz verheert. Die vorige Regierung war in aller Rücksicht zu schwach, demselben Schranken zu setzen. Vielweniger konnte sie bei 20,000 verheerte Tscharten Land wieder erobern.

Die Vereinigung dieses Landes mit Helvetien macht diese Eroberung möglich, sogar jetzt, wenn ich mich nicht irre. Ich glaube mich verpflichtet, dem Publikum meine Gedanken zu diesem Entzweck vorzulegen, mit Ersuchen an alle Kenner und geimeinigeistige Personen, mir ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen.

Wie erwünscht die Urbarmachung eines so beträchtlichen Stücks des besten Landes, das die Unterhaltungsmittel des großen Thales verdoppeln würde, seyn müsse, ist außer Zweifel. Die Frage ist also nur von den Mitteln zur Unternehmung und zur Ausführung.

Wenn die Regierung reich genug wäre, dieses Unternehmen auszuführen, so bleibt es noch zweifelhaft, ob es ihr anständig wäre; es ist aber außer Zweifel, daß sie es auf alle mögliche Wege begünstigen soll.

Was die Regierung nicht thun kann, das können einzelne Leute; und sie werden es thun, wenn sie genugsame Bewegungsgründe dazu sehen. Man muß sie ihnen derhalben vorlegen. Da es hier um das größte Zutrauen zu thun ist, so mache ich es mir zum Gesetz, keiner eiteln Hoffnung zu schmeicheln, und jeden in Stand zu stellen, die Wahrheit meines Vortrags zu erforschen. Diesem Grundsatz zufolge werde ich die Mittel der Unternehmung, so wie die der Ausführung, hier obenhin entwickeln, und mir vorbehalten, dem Publikum über diesen Gegenstand einen ausführlichen Plan vorzulegen.

Viele Leute setzen in Lotterien, wo sie gleich Anfangs 10 pro Cent beim Einsatz verlieren; andere wagen ihr Geld auf sonst unsichere Art, ohne andern Entzweck, als einen unsicheren Gewinn. Zu dem, was ich vortrage, gebe ich Bewegungsgründe. Der eine ist gemeinnützig; er zweckt dahin: viele tausend unglückliche Einwohner (die kaum eine menschliche Gestalt haben, die sie unrechtmäßig der durch die stinkenden Moräße verfaulten Lust zu verdanken haben) ihrem Unglück zu entreissen; der zweite ist, eine große Strecke Landes dem Vaterlande auf eine menschenfreundliche Weise zu erobern; der dritte, so ein argumentum ad argumentum (Geldbeweggrund) ist, enthält eine starke Glaubwürdigkeit, daß

diejenigen, die ihr Geld hiezu vorstrecken, es mit Gewinn wieder erhalten. Ich schlage 1000 bis 2000 Aktionen vor, die jede quartaliter L. 16, also im Jahr 4 Ldr. bezahlen. Alles Verbesserungsfähige Erdreich wird vor dem Anfang der Arbeit eidlich geschätzt, und eine zweite Schätzung wird nach der Urbarmachung statt haben. Die Eigentümer können nach Belieben ihre Grundstücke nach der ersten Schätzung an die Aktionsbesitzer überlassen, oder selbige nach der zweiten gegen Anlage des Unterschieds sich zueignen. Das Grundstück haftet im letztern Fall für diese Summe.

Man rechnet hier den Werth des Landes nach Klastrn zu 36 Pariser Fuß, oder 43 $\frac{1}{100}$ Berner Fuß. Was am Rhodan liegt, hat jetzt häufig gar keinen Werth, das moosartige von 1/2 Kr. bis 2 Kr.; urbares Erdreich hingegen wird von 4 Bz. bis 25 Bz. bezahlt; letzterer Werth ist um Siders gemein. Das durch den Rhodan verwüstete Land wird von Brig bis Pissivache auf 20,000 Jucharten, jede zu 1000 obiger Klafter geschäzt. Allein um gewisser zu ges hen, nehme ich nur 15,000 an, und schäze das verwüstete Land im Durchschnitt à 1 Bz. das Klafter, oder £. 100 die obige Juchart und das urbare Land à 3 Bz. das Klafter, welches die Juchart auf £. 300 bringt, oder den Werth jeder Juchart um £. 200 erhöht. Dieses bringt auf 15,000 Jucharten zu 43090^o Berner Fuß £. 3,000000, und diese 3 Millionen helvetischer Franken werden zu Wiederbezahlung der Aktionen dienen. Man muß beobachten, daß, so wie die Arbeit vorrückt, das urbare Erdreich sogleich kulturfähig ist, und dieses die Auslagen ungemein erleichtert.

Der Rhodan führt an sich sehr wenig Steine, aber im Sommer eine ungeheure Menge mineralischen ungewöhnlich fruchtbaren Schlamm; daher dann das ihm entrissene Erdreich beinahe jedes andere übertrifft.

Das ganze Unternehmen beruht auf einer Schwellarbeit von besonderer Anlage, die zur gleichen Zeit dem Fluss einen geraden Lauf verschafft, das Land mit Schlamm bedeckt, und diesen Schlamm sichert.

Gitten, den 28. Jan. 1800.

B e r i c h t i g u n g.

Im Nro. 39 ist pag. 154 folgender Schluss von Schlumpfs Gutachten über die Wahlen des Kantons Sennsis ausgelassen worden:

„Aus allen diesen Gründen schlägt Euch,
„B. B. Gesetzgeber, Eure Commission vor, den Ver-
„hältnisprozeß der Wahlversammlung des Kantons Gen-
„tis mit Dringlichkeit als gültig zu erklären, und
„solchen zu gleichem Endzweck dem Senat zu üben
„senden.“